GZ: 560685/2015
zu eRecht LG - 02293-2015/0001
Beilage Nr. 3/2016

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfes:

Anlass für die vorliegende Neuregelung des Abschlusses und der Vermittlung von Wetten sowie Wettkundinnen und Wettkunden war insbesondere die Tatsache, dass das derzeit in Geltung stehende, ursprünglich im Jahre 1919 erlassene Gesetz betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens nicht mehr zeitgemäß ist. Es sieht insbesondere keine ausreichenden Vorschriften zum Schutz der Jugendlichen sowie der Wettkundinnen und Wettkunden vor Spiel- und Wettsucht vor. Daher war eine entsprechende Neuregelung erforderlich, um einen verbesserten Schutz (z.B. die Durchführung von Alterskontrollen, die Möglichkeit der Selbstsperre, eingeschränkte Betriebszeiten, etc.) zu gewährleisten.

Überdies sind in den letzten Jahren neuere Tätigkeitsformen im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Vermittlung von Wetten aufgetreten. Die Tätigkeit der Wettunternehmerinnen und Wettunternehmer wird heute oftmals über Wettterminals ausgeübt. Da das bisher in Wien geltende „Wettengesetz" keine besonderen Vorschriften für den Betrieb von Wettterminals enthielt und auch in einigen anderen Bundesländern bereits neue Rechtsvorschriften für diesen Bereich erlassen wurden, waren nunmehr auch in Wien entsprechende landesrechtliche Regelungen zu treffen.

Die Buchmacherwetten, und somit jene Wetttätigkeiten, die aus Anlass sportlicher Ereignisse durchgeführt werden, fallen nicht unter das Glücksspielmonopol des Bundes und sind auch von der Gewerbeordnung ausdrücklich ausgenommen. Die Regelung dieses Tätigkeitsbereiches fällt somit unter den Kompetenztatbestand der Länder und obliegt es somit dem Landesgesetzgeber, die Durchführung von Buchmacher- oder Totalisateurstätigkeiten zu erlauben oder zu verbieten. Gleiches gilt gemäß Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 2.10.2013, Geschäftszahl B 1316/2012, für die Tätigkeit der Vermittlung von Wetten an Buchmacherinnen und Buchmacher.

Jedenfalls soll die Durchführung von Sportwetten unter strengen Regeln über die Wettaufsicht normiert werden. Bundesgesetzliche Regelungen betreffend Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsvorbeugung werden in das gegenständliche Landesgesetz ebenfalls übernommen.

Dieser Entwurf enthält im Wesentlichen folgende Regelungen:

Livewetten werden wegen des hohen Suchtpotentials verboten. Ausgenommen davon sind lediglich Livewetten auf Teilergebnisse oder das Endergebnis.

Der gewerbsmäßige Abschluss und die gewerbsmäßige Vermittlung von Wetten, Wettkundinnen oder Wettkunden dürfen nur in ortsfesten Betriebsstätten erfolgen. Um diese Tätigkeiten durchführen zu können, ist es künftig erforderlich, einerseits eine aufrechte Bewilligung für die Ausübung der genannten Tätigkeiten sowie zusätzlich eine Bewilligung des Standortes der Betriebsstätte zu erlangen.

Die Bewilligung für die Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer ist auf maximal zehn Jahre befristet.

Die Bewilligungserteilung erfolgt auf Antrag, wenn alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine Ausschlussgründe vorliegen.

Bewilligungswerberinnen und Bewilligungswerber haben neben einem Wettreglement auch für den Schutz von Wettkundinnen und Wettkunden sowie der Jugend zu sorgen. Es sind diesbezüglich Kontrollen amtlicher Lichtbildausweise sowie Zutrittsbeschränkungen und Kennzeichnungs- bzw. Hinweispflichten durch die Wettunternehmerinnen und Wettunternehmer vorgesehen. Die Bewilligungserteilung erfolgt mit Bescheid.

Für jedes Wettterminal ist ein technisches Gutachten einer oder eines gerichtlich beeideten Sachverständigen des Fachgebietes 60.87 (Fachgebiet Verkaufsautomaten und Spielautomaten) oder einer

in einem Mitgliedstaat des EWR akkreditierten Prüfstelle für Wettterminals über die Einhaltung der für Wettterminals geforderten Eigenschaften der Anzeige an die Behörde anzuschließen.

Der Gesetzentwurf beinhaltet umfangreiche Bestimmungen zum Schutz der Wettkundinnen und Wettkunden. Diese haben sich durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises zu legitimieren, sodass eine Kontrolle ihrer Identität durch eine in der Betriebsstätte anwesende verantwortliche Person erfolgt. Die Daten des amtlichen Lichtbildausweises sind festzuhalten. Sämtliche Aufzeichnungen sind mindestens sieben Jahre lang in der Betriebsstätte aufzubewahren und Organen der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Dies dient aber auch dem Schutz der Jugendlichen. Diesbezüglich wurde zusätzlich ein Zutrittsverbot für Kinder und Jugendliche zu Räumen mit einem (mehreren) Wettterminal(s) normiert.

Wettkundinnen und Wettkunden können sich von der Teilnahme an Wetten selbst sperren lassen. Wettunternehmerinnen und Wettunternehmer sind verpflichtet, derartige Mitteilungen über Selbstsperren an die Behörde weiterzuleiten.

Wettterminals dürfen insbesondere keine gleichzeitige Bedienung durch mehr als eine Person und keine Einsätze von mehr als 50 Euro pro Wette zulassen. Zum Schutz der Jugendlichen werden einheitliche Öffnungszeiten für Betriebsstätten festgelegt. Diese müssen zwischen 00:00 Uhr und 06:00 Uhr geschlossen halten. Lediglich für internationale sportliche Großereigneisse (z.B. Fußball – WM, alpine Ski-WM, Olympische Winter- und Sommerspiele usw. in Ländern anderer Zeitzonen) ist wegen der Zeitverschiebung auf Antrag eine Ausweitung der Sperrstunden möglich.

Im Fall des Vorliegens zweier rechtskräftiger Bestrafungen wegen Übertretungen des Wiener Jugendschutzgesetzes sowie des gegenständlichen Gesetzes sieht das neue Wettengesetz das Erlöschen der Bewilligung vor.

Es ist ein umfangreicher Katalog an Verwaltungsstraftatbeständen vorgesehen. Der gesetzliche Strafrahmen reicht bis 22000 Euro.

Im Falle der Verletzung von Bestimmungen dieses Landesgesetzes ist als weitere Maßnahme die Zurücknahme der Bewilligung vorgesehen. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass festgestellt wurde, dass in einer Betriebsstätte illegales Glücksspiel betrieben wird. Auch eine Betriebsschließung und eine Beschlagnahme von Wettterminals sowie des sich darin befindlichen Geldes sind vorgesehen.

Die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes aufrechten Bewilligungen gelten als Bewilligungen im Sinne dieses Gesetzes, dürfen aber längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 ausgeübt werden. Bereits davor müssen diese Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber jedoch innerhalb von sechs Monaten bzw. einem Jahr ab In-Kraft-Treten dieses Gesetzes Bestimmungen betreffend Wettreglement, Bonitätsnachweis, Verbot von Livewetten sowie die Identifikations- und Registrierungsverpflichtungen einhalten.

II. Kompetenzgrundlagen:

Die Zuständigkeit zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art 15 Abs. 1 und 9 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften:

Im Gesetz ist eine Mitwirkung des Bundes an der Vollziehung vorgesehen; eine solche war jedoch bereits bisher vorgesehen, sodass letztlich im Hinblick auf die vermehrten Straftatbestände und die diesbezüglich durchzuführenden Verwaltungsstrafverfahren für den Bund mit einer marginalen Erhöhung der Anzahl der Verfahren im Ausmaß von ca. 10 % zu rechnen ist.

Aufgrund der bisher geübten Verwaltungspraxis ist bei den Kontrolltätigkeiten im Rahmen der Wettaufsicht mit keinen Mehrkosten für das Land Wien zu rechnen.

Für die übrigen Gebietskörperschaften entsteht kein finanzieller Mehraufwand.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen:

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keine finanziellen Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmen im Allgemeinen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Dieser Gesetzentwurf steht nicht im Widerspruch zu gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen. Entsprechend der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, Abl. Nr. L 241 vom 17. September 2015, S. 1, erfolgte eine Notifikation.

Die Geldwäscherichtlinie 2005/60/EG (Richtlinie 2005/60/EG des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, Abl. Nr. L 309 vom 25. November 2005, S. 15 zuletzt geändert durch Art. 8 ÄndRL 2010/78/EU vom 24.11.2010, Abl Nr. L 331 vom 15. Dezember 2010, S 120.) wird eingehalten. Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, ABl. Nr. L 141 vom 5. Juni 2015, S. 73, erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Durch die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen ist mit keinen geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu rechnen.

Dieses Landesgesetz ist intentional auf den umfassenden Schutz von Wettkundinnen und Wettkunden sowie der Jugendlichen ausgelegt und soll daher auf diese Gruppe besonders positive Auswirkungen haben.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Keine.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens:

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist vorgesehen.

Der Gesetzentwurf ist dem Bund zur Weiterleitung an die zuständigen europäischen Organe zu übermitteln, um der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, Abl. Nr. L 241 vom 17. September 2015, S. 1, Genüge zu tun.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Es wird der Inhalt des Gesetzes beschrieben. Mit diesem Landesgesetz werden sämtliche Bereiche des Wettwesens, die sich im Zuständigkeitsbereich der Länder befinden, geregelt.

Zu § 2:

Diese Bestimmung enthält diverse Begriffsbestimmungen. Soweit diese Begriffe im Gesetz verwendet werden, sind sie jeweils im Sinn dieser Definitionen zu verstehen.

In Ziffer 3 ist der Begriff der Vermittlerin oder des Vermittlers definiert. Diese Tätigkeit umfasst vor allem das Vermitteln von Wetten oder Wettkundinnen bzw. Wettkunden an eine Buchmacherin oder an einen Buchmacher.

Als Betriebsstätte kommen insbesondere öffentlich zugängliche Räumlichkeiten in Betracht, in denen die Wettunternehmerin und der Wettunternehmer den Wettkundinnen und Wettkunden die Wettteilnahme ermöglichen.

Als neuer Oberbegriff wird der Begriff der Wettunternehmerin bzw. des Wettunternehmers eingeführt. Darunter fallen die Buchmacherinnen und Buchmacher sowie die Totalisateurinnen und Totalisateure sowie die Vermittlerinnen und Vermittler.

In Ziffer 8 wurde betreffend Wettterminals („unmittelbar den Abschluss … ermöglicht") überdies klargestellt, dass jene technischen Geräte (Annahmeschalter), wo ausschließlich Personal des jeweiligen Unternehmens für die Kundin oder den Kunden Wetten eingeben kann, keine Wettterminals im Sinne des § 2 Z 8 darstellen (so z.B. in Trafiken, wo die Eingabe der Wetten ausschließlich durch das Verkaufspersonal erfolgt und der Annahmeschalter für Kundinnen und Kunden nicht frei zugänglich ist).

Zu § 3:

Eine rechtskräftig erteilte Bewilligung muss vorliegen, davor darf keine Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer ausgeübt werden.

Zu § 4:

Bewilligungspflichtig ist die Ausübung der Tätigkeit einer Wettunternehmerin oder eines Wettunternehmers, wenn diese Tätigkeit in einer in Wien gelegenen Betriebsstätte ausgeübt wird. Voraussetzung für die Standortbewilligung ist eine Bewilligung für die Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer. Die Auflassung einer Betriebsstätte bedarf einer Anzeige an den Magistrat.

Zu § 5:

Diese Bestimmung enthält die ordnungspolitischen Mindestvoraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung für die Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer. Es sind dies vor allem ordnungspolitische Anforderungen und die Aufsicht sichernde Maßnahmen.

Da mit dem Wettunternehmertum auch eine hohe gesellschaftliche Verantwortung einhergeht, müssen die Bewilligungswerberinnen und Bewilligungswerber zuverlässig sein und noch weitere ordnungspolitische Anforderungen erfüllen, wie z.B. die Vorlage eines Bonitätsnachweises, eines Wettreglements, eines Konzeptes über die Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Umgang mit Spiel- und Wettsucht und über die Zusammenarbeit mit einer oder mehreren Spielerschutzeinrichtungen, die Namhaftmachung einer (oder mehrerer) verantwortlicher Person(en) oder die Einrichtung eines Warnsystems mit abgestuften Wettschutzmaßnahmen. Für den Fall, dass eine Wettunternehmerin oder ein Wettunternehmer mehrere Betriebsstätten betreibt, muss für jeden Wiener Gemeindebezirk nur eine verantwortliche Person namhaft gemacht werden.

Bewilligungswerberinnen und Bewilligungswerber können natürliche oder juristische Personen sein, welche jeweils bestimmte Kriterien erfüllen müssen.

Wettterminals weisen im Vergleich zu persönlichen Wettannahmestellen eine erhöhte Suchtgefahr auf. Dies liegt vor allem daran, dass durch den mangelnden persönlichen Kontakt die Hemmschwelle zur Wettteilnahme abgebaut und somit die Wettteilnahme erleichtert wird. Die Wettteilnahme über ein Wettterminal führt insgesamt zu einem erhöhten Wettverhalten. Dies liegt auch daran, dass den Wettkundinnen und Wettkunden aufgrund der technischen Möglichkeiten über Wettterminals ein viel größeres Wettangebot zur Verfügung gestellt werden kann. Gleichzeitig ermöglichen Wettterminals, dass mehrere Wetten in eher kurzen Zeitabständen hintereinander abgeschlossen werden können. Aufgrund dieser Überlegungen werden besondere Vorschriften für den Fall vorgesehen, dass die Tätigkeit des Wettunternehmers über ein Wettterminal ausgeübt wird. In diesem Fall haben die Bewilligungswerberinnen und Bewilligungswerber neben den Voraussetzungen nach Abs. 1 (bzw. – im

Falle einer juristischen Person, Personengesellschaften – nach Abs. 2) auch die Voraussetzungen nach Abs. 3 zu erfüllen.

Abs. 3 lit. a: Verfügungsberechtigt ist die Bewilligungswerberin oder der Bewilligungswerber, wenn sie oder er Eigentümerin oder Eigentümer des oder der Wettterminals ist, oder ihr oder ihm ein entsprechendes Nutzungsrecht (z.B. mit Mietvertrag) eingeräumt wird. Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, dass die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer für die in ihrer oder seiner Betriebsstätte durchgeführten Tätigkeiten auch verantwortlich gemacht werden kann; so kann sie oder er beispielsweise nach dem Glücksspielgesetz bestraft werden, wenn sie oder er diese Räumlichkeiten für die Durchführung von illegalem Glücksspiel zur Verfügung stellt. Im Falle einer mehr als einmaligen Bestrafung verliert sie oder er seine Zuverlässigkeit und die Bewilligung nach diesem Gesetz ist zu widerrufen (s. § 8 Abs. 2 lit. c).

Abs. 3 lit. b besagt, dass nur Wettterminals aufgestellt oder betrieben werden dürfen, die die in § 13 angeführten Eigenschaften erfüllen (Näheres siehe unten zu § 13).

Zu § 6:

Abs. 1 enthält den Mindestinhalt des Bewilligungsbescheides.

Abs. 2 normiert, dass die Behörde im Bewilligungsbescheid Auflagen und Bedingungen zur Verfolgung bestimmter Zwecke aufnehmen kann, Abs. 3 sieht vor, dass die Bewilligung auf maximal zehn Jahre befristet erteilt werden kann.

Abs. 4 normiert eine Anzeigepflicht bei Neubestellung einer verantwortlichen Person oder eines Geschäftsführers.

Zu § 7:

Diese Bestimmung soll es der Behörde ermöglichen, bei nicht vollständiger Erfüllung bestimmter Voraussetzungen die Bewilligungserteilung, aber auch die Genehmigung einzelner Personen zu versagen. Auch bei Beeinträchtigung öffentlicher Interessen, wie insbesondere jener des Jugendschutzes, ist eine Versagung möglich.

Zu § 8:

Hier sind in Abs. 1 verschiedene Fälle aufgelistet, welche zum selbständigen Erlöschen der jeweiligen Bewilligung(en) führen. Abs. 2 wiederum zählt jene Fälle auf, in welchen die Behörde die Bewilligung(en) zurücknehmen muss (z.B. wenn festgestellt wurde, dass in einer Betriebsstätte illegales Glücksspiel betrieben wird).

Zu § 9:

Eine aufrechte Bewilligung kann auch vorübergehend ruhen. Das Ruhen sowie die Wiederaufnahme der Tätigkeit sind der sowohl der Behörde als auch der Wirtschaftskammer schriftlich mitzuteilen.

Zu § 10:

Abs. 1 enthält den Mindestinhalt des Bewilligungsantrages sowie die dazu notwendigen Beilagen. Insbesondere der Bonitätsnachweis, die Vorlage eines Wettreglements und die Namhaftmachung von verantwortlichen Personen samt deren Zustimmung zu ihrer Bestellung sind vor Erteilung der Bewilligung erforderlich.

Abs. 2 besagt, dass im Falle der Ausübung der Tätigkeit der Wettunternehmerin oder des Wettunternehmers über ein Wettterminal die Bewilligungswerberin oder der Bewilligungswerber unter anderem auch das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 nachzuweisen hat (z.B. der Nachweis des Verfügungsrechtes). Daneben wird gesetzlich klargestellt, dass auch ein technisches Gutachten einer oder eines gerichtlich beeideten Sachverständigen des Fachgebietes 60.87 vorzulegen ist, das bestätigt, dass jedes aufgestellte oder betriebene Wettterminal jedenfalls die im § 13 angeführten technischen Eigenschaften besitzt. Bei gerichtlich beeideten Sachverständigen des Fachgebietes 60.87 handelt es sich um solche des Fachgebietes Verkaufsautomaten und Spielautomaten.

Zu § 11:

Hier wird in den Abs. 1 bis 3 näher bestimmt, in welchen Fällen die Zuverlässigkeit nicht vorliegt. In der Praxis wird in „Wettbüros" immer wieder auch illegales Glücksspiel angeboten. Vor diesem Hintergrund wird mit dieser Bestimmung unter anderem angeordnet, dass eine gerichtliche Verurteilung, insbesondere wegen des Verstoßes gegen § 168 StGB (Glücksspiel), zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit zu berücksichtigen ist.

Die Zuverlässigkeit der Bewilligungswerberin oder des Bewilligungswerbers ist auch dann nicht gegeben, wenn sie oder er wegen Verstößen gegen die im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer zu beachtenden Vorschriften mehr als zweimal rechtskräftig bestraft worden ist. Vor dem Hintergrund, dass in Wettbüros immer wieder auch illegales Glücksspiel angeboten wird, sind auch Verstöße gegen die Bestimmungen des Glücksspielgesetzes bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit zu berücksichtigen. Schließlich ist künftig auch auf den Tatbestand der Abgabenhinterziehung Bedacht zu nehmen. Die Zuverlässigkeit ist nach dieser Bestimmung künftig dann nicht mehr gegeben, wenn die Bewilligungswerberin oder der Bewilligungswerber mehr als einmal wegen einer der angeführten Tatbestände bestraft wurde. Falls die Zuverlässigkeit erst nach der Erteilung der Bewilligung nicht mehr gegeben ist, ist diese mit Bescheid zurückzunehmen (siehe § 8 Abs. 2 lit. a).

Abs. 3: Die bestehende Vorschrift enthält die mit dem Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2010 – IRÄG 2010, BGBl. I Nr. 29/2010 geschaffene Rechtslage.

In Abs. 4 ist geregelt, womit die Zuverlässigkeit jeweils nachzuweisen ist. Die maximal zwei Monate alte Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes sowie die Auskunft eines Gläubigerschutzverbandes betreffend die wirtschaftliche Situation und die finanzielle Leistungsfähigkeit der Bewilligungswerberinnen und Bewilligungswerber soll die Abwicklungssicherheit für die Auszahlung von Wettgewinnen in einer landesweiten Durchschnittsbetrachtung sicherstellen und weiters die Verwendung von Schwarzgeld verhindern. Die mit der Geschäftsführung betrauten Personen sowie die verantwortlichen Personen müssen auf Grund der besonderen Verantwortlichkeit, insbesondere im Hinblick auf den zu gewährleistenden Schutz für Wettkundinnen und Wettkunden, hohen Anforderungen entsprechen. Weiters will man damit Insolvenzverfahren der Wettunternehmerinnen und Wettunternehmer verhindern.

Im Abs. 5 ist u.a. eine entsprechende Regelung für Unionsbürger vorgesehen.

Zu § 12:

Diese Bestimmung regelt Art, Höhe und erforderliche Zeitdauer des Bonitätsnachweises. Im Fall der Ausübung der Tätigkeit über ein Wettterminal erhöht sich der vorzulegende Bonitätsnachweis um 10.000 Euro je Wettterminal. Der erhöhte Bonitätsnachweis ist insbesondere vor dem Hintergrund zu sehen, dass das Wettaufkommen über Wettterminals größer ist und daher auch die Liquidität der Wettunternehmerin und des Wettunternehmers für allfällige Ansprüche der Wettkundinnen und Wettkunden entsprechend höher sein muss.

Zu § 13:

Hier werden die näheren Eigenschaften sowie Bestandteile von Wettterminals geregelt. Nach § 5 Abs. 3 lit. b des gegenständlichen Entwurfs darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn das Wettterminal die Eigenschaften nach § 13 erfüllt.

Abs. 2 – Abs. 4:

Mit diesen Bestimmungen wird sichergestellt, dass über ein Wettterminal keine Teilnahme an verbotenen Wetten oder Glücksspielen ermöglicht werden darf. Das Wettterminal darf keine gleichzeitige Bedienung durch mehr als eine Person zulassen, d.h. ein Wettterminal darf nicht gleichzeitig mehr als einer Person die Teilnahme an einer Wette ermöglichen. Daneben darf auch kein Wettterminal betrieben oder mit technischen Hilfsmitteln ausgestattet sein, das oder die eine gleichzeitige Teilnahme durch mehrere Personen – wie beispielsweise über Funkverbindungen (z.B. Bluetooth, WLAN u.dgl.) – ermöglicht. Damit überprüft werden kann, für welche Wettterminals die Eigenschaften nach § 13 nachgewiesen wurden, müssen die Wettterminals auch mit einer Seriennummer ausgestattet sein. Die Seriennummer wird auch im Bewilligungsbescheid bzw. – im Falle einer Anzeige – in der Bescheinigung angeführt. Aufgrund der Sicherung der Daten kann auch nachträglich festgestellt werden, ob das jeweilige Wettterminal auch die Teilnahme an verbotenen Livewetten oder Glücksspielen ermöglicht. Die Bestätigung gemäß Abs. 4 lit. c soll den Wettvorgang transparenter und nachvollziehbarer machen.

In Abs. 5 wurde schließlich dem Umstand Rechnung getragen, dass es in Betriebsstätten ohne Wettannahmeschalter (zB Gaststätten, Tankstellen) aufgrund der fehlenden Aufsicht durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wettunternehmerin oder des Wettunternehmers zusätzlicher strengerer Bestimmungen für Wettterminals bedarf.

Zu § 14:

Dieser zählt auf, welche Vorgänge bezüglich Wettterminals bei der Behörde mit welchen Unterlagen anzuzeigen sind.

Zu § 15:

Dieser beschäftigt sich mit den Details des Wettreglements.

Abs. 1: Wettunternehmerinnen und Wettunternehmer dürfen ihre Tätigkeit nur gemäß dem Wettreglement ausüben. Es ist auch die Art der Information der Wettkundinnen und Wettkunden über das Wettreglement geregelt.

Abs. 2 enthält die Mindestbestandteile des Wettreglements für Buchmacherinnen und Buchmacher. Damit die Wettkundinnen und Wettkunden von der Möglichkeit der Selbstsperre überhaupt Kenntnis erlangen können, ist in den Betriebsstätten im Wettreglement auch darauf hinzuweisen, dass sich jede Person selbst sperren kann.

Abs. 3 enthält die Mindestbestandteile des Wettreglements für Totalisateurinnen und Totalisateure.

Abs. 4 enthält die Mindestbestandteile des Wettreglements für die gewerbsmäßige Vermittlung von Wetten und Wettkunden.

Abs. 5 enthält zusätzliche Bestimmungen für das Wettreglement betreffend der Teilnahme an Wetten über Wettterminals.

Abs. 6 beinhaltet die Verpflichtung, Änderungen am Wettreglement vorab der Behörde mitzuteilen.

Abs. 7 und 8 gibt der Behörde die Möglichkeit, unvollständige oder ungeeignete Wettreglements zu ergänzen bzw. ändern zu lassen.

Zu § 16:

Das elektronische Wettbuch, welches 7 Jahre lang (analog zu § 19 Abs. 2) aufzubewahren und der Behörde auszugsweise jederzeit vorzulegen ist, soll insbesondere der besseren nachträglichen Überprüfbarkeit der einzelnen Wettvorgänge dienen.

Zu § 17:

Die Kennzeichnungspflicht für die jeweilige Betriebsstätte (eindeutige äußere Bezeichnung mit Hinweis auf den Gegenstand der bewilligten Tätigkeit) soll es den Wettkundinnen und Wettkunden, aber auch den Überprüfungsorganen der Behörde ermöglichen, zu wissen, wer welche Tätigkeiten in der jeweiligen Betriebsstätte ausüben darf.

Zu § 18:

Im Interesse des Schutzes der Wettkundinnen und Wettkunden soll eine Wettteilnahme nicht rund um die Uhr möglich sein. Daher sind entsprechende Betriebszeiten für Wettunternehmungstätigkeiten vorgesehen. Lediglich für internationale sportliche Großereigneisse (z.B. Fußball – WM in Brasilien, Chile, Uruguay, usw.; alpine Ski-WM in Vail/Beever Creek, Morioka-Shizukuishi, usw.; Olympische Winterspiele in Vancouver, Salt Lake City, Nagano, usw; Olympische Sommerspiele in Rio de Janeiro, Peking, Sidney usw.) ist wegen der Zeitverschiebung auf Antrag eine Ausweitung der Öffnungszeiten möglich; dies aber nur dann, wenn dem keine öffentlichen Interessen entgegen stehen.

Weiters ist die unentgeltliche Abgabe von geldwerten Leistungen jeder Art an Wettkundinnen und Wettkunden verboten, um diese nicht zusätzlich wegen vermeintlicher „Vorteile" zu zusätzlichen Wetten zu animieren. Die ständige Erreichbarkeit einer verantwortlichen Person während der Betriebszeiten soll die Einhaltung der in diesem Gesetz festgelegten Bestimmungen garantieren. Zudem soll die verantwortliche Person, etwa im Falle von Kontrollen, binnen kurzer Zeit im Lokal erscheinen.

Zu § 19:

Abs. 1 bis Abs. 3 regeln den Schutz für Wettkundinnen und Wettkunden, indem die begleitenden Rahmenbedingungen zum Schutz wettender Personen festgelegt werden. Aufgrund des besonderen Suchtpotentials von Wettterminals sind für Betriebsstätten mit Wettterminal(s) (Abs. 2) strengere Vorschriften als für Betriebsstätten ohne Wettterminal(s) (Abs. 1) vorgesehen. In letzterem Fall muss die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer oder die verantwortliche Person nur im Zweifelsfall das Alter der Wettkundin oder des Wettkunden feststellen. Das bedeutet, dass eine Alterskontrolle dann unterbleiben darf, wenn offenkundig ist, dass die Wettkundin oder der Wettkunde bereits volljährig ist.

Bei Betriebsstätten mit Wettterminal(s) ist die Alterskontrolle verpflichtend (d.h. jede Wettkundin und jeder Wettkunde muss ihr oder sein Alter bzw. ihre oder seine Identität nachweisen). Wettkundinnen und Wettkunden dürfen Räume mit einem Wettterminal erst betreten, wenn diese ihre oder seine Volljährigkeit nachgewiesen haben und die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer oder die verantwortliche Person überprüft hat, ob die Wettkundin oder der Wettkunde sich selbst gesperrt haben. Die verpflichtend vorzunehmende Feststellung der Identität der Wettkundin und des Wettkunden ist – neben dem Schutz der Kinder und Jugendlichen – auch deshalb notwendig, um selbst gesperrte Personen von der Wettteilnahme auszuschließen. Damit die Einhaltung dieser Bestimmung auch überwacht werden kann, muss jede Wettkundin und jeder Wettkunde nicht nur identifiziert, sondern auch registriert werden; weiters müssen die entsprechenden Informationen sieben Jahre lang aufbewahrt werden sowie für die Behörde zugänglich sein.

Nach Abs. 3 sind Räume mit einem Wettterminal gut wahrnehmbar dahingehend zu kennzeichnen, dass diese von Kindern und Jugendlichen nicht betreten werden dürfen. Diese Verpflichtung ist im Interesse des Jugendschutzes sinnvoll.

In Abs. 4 ist als suchtpräventive Maßnahme und als Maßnahme zum Schutz von bereits spiel- oder wettsüchtigen Personen die Möglichkeit der Selbstsperre vorgesehen. Diese kann nur von Wettkundinnen und Wettkunden selbst veranlasst werden.

Die im Abs. 5 vorgesehene Mindestdauer einer Selbstsperre ist aus Sicht der Suchtprävention bzw. Suchtbekämpfung notwendig. Damit die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber oder die verantwortliche Person auch ihre oder seine Verpflichtung – nämlich jede Wettkundin und jeden Wettkunden im Hinblick auf eine Selbstsperre zu überprüfen (siehe § 19 Abs. 2) – erfüllen können, ist die im Abs. 6 enthaltene Verständigungspflicht notwendig.

Zu § 20:

Abs. 1 bis Abs. 3: Vorgesehen ist, dass beim Abschluss jeder einzelnen Wette ein Wettschein auszustellen ist. Es sind Mindestangaben, welche jeder Wettschein aufweisen muss, notwendig. Um den genauen Gegenstand sowie die eingesetzten Summen nachprüfen zu können, erhält die wettende Person das Original des Wettscheines und ist ein Duplikat desselben für ebenfalls sieben Jahre lang elektronisch aufzuheben. Letzteres wurde deshalb vorgesehen, damit die Einhaltung dieser Bestimmung auch überwacht werden kann.

Zu § 21:

Die hier enthaltenen Regelungen dienen insbesondere der Bekämpfung der Geldwäsche. Die Verständigungspflicht an die Geldwäschemeldestelle bei begründetem Verdacht soll die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterstützen. Diese besonders auferlegten Pflichten sollen die Geschäftsbeziehungen und geschäftlichen Aktivitäten der Wettunternehmerinnen und Wettunternehmer transparent machen. Dadurch sollen die Verpflichteten Geschäfte mit kriminellem Hintergrund verhindern und zu deren Aufdeckung beitragen. Gleiches gilt für die zuständigen Behörden. Diese haben dafür Sorge zu tragen, dass die geldwäscherechtlichen Pflichten in den zu beaufsichtigenden Bereichen umgesetzt werden, indem sie die Einhaltung der Pflichten kontrollieren und Zuwiderhandlungen mit Verwaltungsstrafen ahnden (siehe § 24 Abs. 1 Z 14). Auch diese sind verpflichtet, den zuständigen Strafverfolgungsbehörden und dem Bundeskriminalamt Verdachtsfälle anzuzeigen.

Zu § 22:

Abs. 1: Hier wird die Behördenzuständigkeit dahingehend neu festgelegt, dass als Behörde nunmehr der Magistrat tätig wird.

Abs. 2: Die Durchführung der Verwaltungsstrafverfahren obliegt der Landespolizeidirektion Wien.

Abs. 3: Für die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Landesgesetzes ist der Magistrat zuständig.

Abs. 4: Mit den Organen der öffentlichen Aufsicht sind nur jene gemeint, die dem Magistrat der Stadt Wien als Überwachungsbehörde zur Verfügung stehen. Bezüglich der Mitwirkung der Polizei bei der Vollziehung dieses Landesgesetzes wird durch die Assistenzleistungsverpflichtung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (§22 Abs. 5) und die Zuständigkeit der Landespolizeidirektion Wien zur Ausübung des Verwaltungsstrafrechts (§ 22 Abs. 2 und §24) das Auslangen gefunden.

Zur Sicherung der Vollziehung dieses Landesgesetzes wird in Abs. 5 eine Hilfeleistungspflicht der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes gesetzlich festgelegt.

Zu § 23:

Der Behörde werden mit dieser Bestimmung Handlungsmöglichkeiten eingeräumt, wenn Wettunternehmerinnen und Wettunternehmer ihre Tätigkeit ohne oder entgegen erteilter Bewilligungen oder Anzeigen ausüben. Im Rahmen der Wettaufsicht sind insbesondere Betretungs- und Einschaurechte vorgesehen. Damit soll insbesondere die Tätigkeit illegaler Wettlokale eingedämmt werden. Diese Bestimmung ermöglicht weiters, dass Wettterminals samt technischer Hilfsmittel, wenn sie ohne Bewilligung aufgestellt oder betrieben werden, von der Behörde, unabhängig von einer Bestrafung, sofort aus der Betriebsstätte abtransportiert werden können. Ein Ausschluss der aufschiebenden Wirkung ist zur Wahrung der öffentlichen Interessen vorgesehen, um sofort handeln zu können. Gleiches gilt für das dem Wettbetrieb zuzurechnende Geld.

Analog zu den in der Gewerbeordnung 1994 vorgesehenen Zwangsmaßnahmen bei unbefugter Gewerbeausübung kann eine Schließung oder Teilschließung der Betriebsstätte durch Anwendung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt vorgenommen werden.

Eine Betriebsschließung ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl VwGH vom 26.05.2014, Ro 2014/17/0031) z.B. auch bei Gastgewerbebetrieben zulässig, wenn die Durchführung von Sportwetten im Vordergrund steht, sodass ein eindeutig überwiegender Charakter des Gastgewerbebetriebes nicht gegeben ist.

Das Überwachungsrecht sowie das Betretungsrecht von Räumlichkeiten stehen den Organen der Behörde zu. Die Überprüfungsbefugnis schließt auch die Überprüfung der Wettterminals einschließlich der Spielprogramme und Spielinhalte mit ein.

Abs. 8 ermöglicht es der Behörde, die Kosten für diese Maßnahmen den Verursacherinnen und Verursachern mit Bescheid vorzuschreiben.

Zu § 24:

Abs. 1 beinhaltet die Verwaltungsstrafbestimmungen. Der Strafrahmen wurde aus general- und spezialpräventiven Gründen mit 22000 Euro festgesetzt und ist dem des Glücksspielgesetzes angepasst. Abs. 2 regelt den selbständigen Verfall und ermöglicht es, dass Wettscheine, elektronische Wettbücher und Wettterminals samt aller an solche angeschlossener Geräte und technischer Hilfsmittel sowie samt dem im Terminal befindlichen Geld, von der Behörde auch selbständig, d.h. unabhängig von einer Bestrafung, für verfallen erklärt werden können.

Zu § 25:

Im Zusammenhang mit dem Begriff der Wette wird darauf hingewiesen, dass Wetten im Sinne des Wettengesetzes nur aus Anlass einer tatsächlich stattfindenden, künftigen sportlichen Veranstaltung abgeschlossen werden können. Das bedeutet, dass Wetten auf virtuelle oder nur aufgezeichnete Hunde- oder Pferderennen keine Wetten im Sinne des Wettengesetzes darstellen, sondern als Glücksspiele anzusehen sind, die unter das Glücksspielgesetz fallen (vgl. auch VwGH 2009/17/0158).

Livewetten weisen ein besonderes Suchtpotential auf. Hinsichtlich des Suchtpotentials gilt (sowohl für Glücksspiele als auch für Wetten) ganz allgemein, dass die schnelle Abfolge von einzelnen Spielen mit schneller Entscheidung über Gewinn und Verlust ein erhöhtes Spielsuchtpotential in sich birgt. Beim traditionellen Wettangebot endet die Möglichkeit zur Abgabe der Wette in der Regel mit dem Beginn des Wettereignisses (z.B. mit Beginn des Fußballspiels). Die Entscheidung über Gewinn und Verlust fällt in der Regel am Ende des Wettereignisses. Somit liegt zwischen der Wettabgabe und der Gewinn- oder Verlustentscheidung ein gewisser Zeitraum. Bei sogenannten Livewetten wird dieser – im Hinblick auf das Suchtpotential – bedeutende Zeitraum maßgeblich verkleinert.

Bei Livewetten kann noch während des laufenden Spiels auf viele verschiedene Ereignisse gewettet werden, etwa welche Fußballmannschaft das erste Tor schießt, welcher Spieler als erster die gelbe Karte sieht, welche Mannschaft die nächste Ecke tritt, u.dgl. Der Reiz für die wettende Person liegt in der schnellen Abfolge der Wettmöglichkeiten und der vermeintlich besseren Einschätzbarkeit des Ereignisses anhand des gesehenen Ablaufs. Neben dem besonderen Suchtpotential können Livewetten auch die Manipulation von Spielen und somit den Wettbetrug erleichtern (z.B. Bestechung von Fußballspielern, Schiedsrichtern usw.). Vor diesem Hintergrund werden Livewetten – wie beispielsweise auch in Deutschland (siehe § 21 Abs. 2 Glücksspielstaatsvertrag) – künftig verboten. Ausgenommen sind lediglich Livewetten auf Teilergebnisse (z.B. Halbzeit im Fußball, Drittel im Eishockey, Satz im Tennis udgl.) sowie auf das Endergebnis.

In Abs. 2 wird klargestellt, dass Wetten auf Hunderennen (gemeint sind sowohl virtuelle, als auch reale Hunderennen) und Wetten im Zusammenhang mit sport-ähnlichen Veranstaltungen, die offenkundig vornehmlich zum Abschluss von Wetten ausgetragen werden, nicht als Wetten aus Anlass sportlicher Veranstaltungen zu qualifizieren sind.

Mit Pferderennen sind stets „Galopprennen" gemeint, bei der Reiter eine Reitsportart ausüben. Bei Pferderennen, bei denen sich keine Person auf dem Pferd befindet, handelt es sich jedoch um Veranstaltungen, die offenkundig vornehmlich zum Abschuss von Wetten ausgetragen werden. Da sich auf dem Pferd kein Mensch befindet, handelt es sich bei einem derartigen Rennen um keine sportliche Veranstaltung. Nicht davon betroffen sind die klassischen Trabrennen. Werden Pferde von einem Wagen aus gelenkt, handelt es sich nicht um Pferderennen, sondern um Trabrennveranstaltungen oder um Gespann-Fahrveranstaltungen, auf welche nach wie vor gewettet werden kann.

Zu § 26:

Diese Bestimmung wurde deshalb ins Gesetz aufgenommen, damit eine automationsunterstützte Datenverarbeitung möglich wird.

Abs. 7 beinhaltet eine gesetzliche Ermächtigung zur Datenübermittlung an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel. Die monatliche Übermittlung soll eine laufende Aktualisierung der Daten gewährleisten.

Abs. 9 enthält Vorkehrungen zur Gewährleistung der Datensicherheit (z.B. durch Etablierung eines „Vieraugenprinzips").

Zu § 27:

Abs. 1: Aufrechte Bewilligungen (Konzessionen), die auf Grund der bisherigen Gesetzeslage erteilt wurden, bleiben weiterhin gültig. Allerdings endet die Gültigkeit mit Ablauf des 31.12.2020.

Die Abs. 2 bis 4 enthalten Fristen für bereits bestehende Bewilligungen. Es wird geregelt, ab wann Wettunternehmerinnen und Wettunternehmer, welche ihrer Tätigkeit(en) aufgrund der „alten" Bewilligungen ausüben, einzelne Bestimmungen des gegenständlichen Gesetzes jedenfalls einhalten müssen.

Zu § 28:

Hier finden sich statische Verweise auf sechs Bundesgesetze.

Zu § 29:

Hier findet sich der Umsetzungshinweis betreffend geltendes EU-Recht. Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, ABl. Nr. L 141 vom 5. Juni 2015, S. 73, erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Zu § 30:

Diese Bestimmung enthält Regelungen über das Inkrafttreten des gegenständlichen Landesgesetzes sowie über das Außerkrafttreten des Gesetzes betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens, StGBl. 388/1919, in der Fassung LGBl. 26/2015.

Zu § 31:

Dieser enthält den Hinweis auf die durchgeführte Notifizierung.